Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart
- Enteignungsbehörde -
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Az.: RPS24-1063-103/4

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der TransnetBW GmbH ist das Verfahren zur Enteignung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz - NABEG - i.V.m. dem Energiewirtschaftsgesetz - EnWG - i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz - LEntG -, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur vom 13.09.2024, geändert durch den Änderungsbeschluss vom 29.08.2025 sowie vom 20.03.2026, für den Bau und Betrieb des Vorhabens Nr. 3 BBPlG „SuedLink“ - Abschnitt „E2“, eingeleitet worden.

Das Verfahren betrifft nachfolgendes, auf **Gemarkung Merchingen** gelegene Flurstück:

Grundbuchheft	Lfd. Nr.	Grundbuchbeschrieb	Flurstück Nr.	Größe in m²	Beschränkt persönliche Dienstbarkeit in m ²
1002	1	Siedlung Hoher Baum 3 Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche	3001	109.653	207

Der Termin zur nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag ist auf

Mittwoch, den 02.12.2026 um 13.30 Uhr
im Regierungspräsidium Stuttgart,
Raum 2.024 (Weissenhof),
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

anberaumt worden.

Es werden alle Beteiligten, namentlich die Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem o.a. Grundstück oder
- eines das betreffende Grundstück belastenden Rechts,
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem genannten Grundstück oder
- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Zweckmäßigerweise sollten derartige Rechte noch vor der Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Die Beteiligten erhalten hiermit auch **Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.**

Falls Sie eine Stellungnahme abgeben oder Einwendungen erheben wollen, bitten wir Sie, diese **vor** der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen oder zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Beteiligte eines Verfahrens können gemäß § 68 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verlangen, dass mit ihnen in Abwesenheit der anderen Beteiligten dieses Verfahrens verhandelt wird, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft machen.

Der Enteignungsantrag sowie die ihm beigefügten Unterlagen können auf Verlangen der Beteiligten durch Einstellung in eine passwortgeschützte Ablage im Internet zur Verfügung gestellt werden. Ein derartiges Verlangen kann unter der E-Mail-Adresse nina.schneider@rps.bwl.de oder schriftlich unter der Anschrift „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, z. Hd. Frau Nina Schneider, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“ geltend gemacht werden. Bei fehlendem Internetzugang ist eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart in 70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21, Zimmer 1.022, (Tel.: 0711/904-12424), während der Dienststunden möglich. Um eine telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 26 Landesenteignungsgesetz eine **Verfügungs- und Veränderungssperre.**

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter dem Link https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/ unter aktuelle Enteignungsverfahren abrufbar.

Des Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf abrufbar ist.

gez. Nina Schneider